

Amtliche Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Leitung Cloppenburg – Merzen der Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH

hier: Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit; Landesplanerische Feststellung gem. § 11 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat das gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und §§ 9 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetz i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Leitung Cloppenburg – Merzen (Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück) der Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH abgeschlossen.

Der Bedarf für diese Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz geregelt. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren mehrere Korridore für die geplante Stromleitung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung - bestehend aus einem Textteil und drei Karten - liegt in der Zeit vom 22. Juli 2019 bis 23. August 2019 im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44 im Obergeschoss, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Freitag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich für jedermann im Internet unter www.380kv-CCM.niedersachsen.de eingestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Brockmann